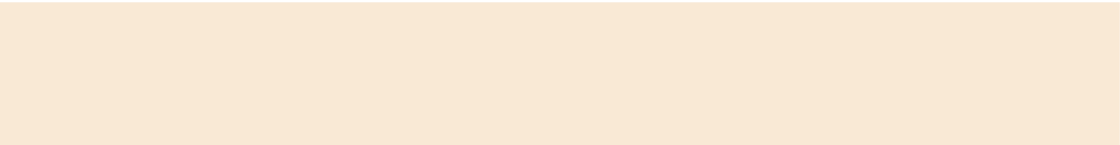




GENERATION
Familie
IN BAYERN

**BAYERISCHES
LANDESERZIEHUNGSGELD**



BAYERISCHES LANDESERZIEHUNGSGELD

INHALT

Einführung	6–8
Übersicht	9
Einkommensgrenze	10–15
Berechnung des Einkommens	11
Leistungszeitraum	16
Früherkennungsuntersuchung	17–19
Staatsangehörigkeit	20–21
Erwerbstätigkeit	22–23
Verhältnis zu anderen Sozialleistungen, Steuer, Pfändung	24
Antragsverfahren	24
Krankenversicherung	25
Sonderfälle	26
Adoption	26
Vorübergehender Aufenthalt außerhalb Bayerns/ Leistungsexport	26
Härtefälle	26
Adressen der Regionalstellen	27

Liebe Eltern,



ein familienpolitisches Grundanliegen der Bayerischen Staatsregierung ist es, Freiräume zu schaffen, in denen junge Eltern ihr Familienleben eigenständig gestalten können. Bei der Entscheidung, wie Familie, Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in Einklang gebracht werden können, wissen Familien selbst am besten, was für sie gut und was für sie machbar ist.

Mit dem Bayerischen Landeserziehungsgeld wollen wir Ihnen die Entscheidung erleichtern, Ihr Kind gerade in den ersten Lebensjahren selbst zu betreuen. Gleichzeitig honorieren wir damit den großen Beitrag, den Sie durch Ihre Erziehungsarbeit für unsere Gesellschaft leisten.

Bayern gewährt bereits seit 1989 jungen Familien diese besondere Familienleistung. Damit gehört der Freistaat zu den wenigen Bundesländern, die in direktem Anschluss an das Elterngeld Familien auch im zweiten Lebensjahr eine wirtschaftliche Hilfe gewähren. Wir unterstützen Familien damit in der Zeit, in der das Familieneinkommen am geringsten und der wirtschaftliche Bedarf am höchsten ist. Wir freuen uns, dass durch die deutliche Anhebung der Einkommensgrenzen für ab dem 1. April 2008 geborene Kinder wesentlich mehr Familien in den Genuss des Landeserziehungsgeldes kommen.

Mit der vorliegenden Broschüre informieren wir Sie über alle Neuerungen und die aktuellen Bedingungen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landeserziehungsgeldes.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie alles Gute.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christine Haderthauer'.

Christine Haderthauer
Staatsministerin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Markus Sackmann'.

Markus Sackmann
Staatssekretär

BEWÄHRTE LEISTUNG – NEUE HERAUSFORDERUNG: VIELE GRÜNDE FÜR DIE NEUORDNUNG DES LANDESERZIEHUNGSGELDES



Bewährte Leistung

Das Bayerische Landeserziehungsgeld wird seit 1989 im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld jeweils im dritten Lebensjahr des Kindes gewährt. Der Freistaat Bayern ließ sich dies bisher über 2,4 Milliarden Euro kosten. Aktuell werden jährlich ca. 105 Millionen Euro ausbezahlt.

Das Landeserziehungsgeld soll eine Anerkennung für die Erziehungsleistung der Eltern sein und den Eltern auch im dritten Lebensjahr eine finanzielle Planung ermöglichen. Es dient der Wahlfreiheit und ist insofern das Gegenstück zum Ausbau der Kinderbetreuung.

Neue Fragen – neue Antworten

Veränderungen der Familienförderung des Bundes aber auch der Bedürfnisse und der Lebenswirklichkeit der Eltern erforderten ein Überdenken der Leistung. Die Antwort gab der Bayerische Landtag mit dem Gesetz zur Neuordnung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes (Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz - BayLErzGG) vom 09.07.2007 (GVBl. S. 442). Dieses Gesetz gilt für Kinder, die ab dem 01.01.2007 geboren wurden.

Herausforderung 1:

Familienförderung lückenfrei

Eine Landesleistung macht nur dann Sinn, wenn sie ohne Lücke an die Leistung des Bundes anschließt. Die Leistungsdauer des neuen Bundeselterngeldes ist kürzer als das bisherige Bundeserziehungsgeld: es wird in der Regel nur 12 bzw. 14 Monate bezahlt. Der Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes musste daher vorgezogen werden, um den unmittelbaren Anschluss zu erreichen. Nachdem dies für die Jahre 2008 und 2009 zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 75 Millionen Euro bedeutete, war die Ausgestaltung des Landeserziehungsgeldes als Anschlussleistung ein ganz besonderer Beweis für die Wertschätzung der elterlichen Erziehungsarbeit in Bayern.



Herausforderung 2:

Reichweite bis in die Mitte der Gesellschaft

Das Landeserziehungsgeld dient der Anerkennung der Erziehungsleistung. Dieses Ziel ist in Frage gestellt, wenn die Leistung nicht mehr den überwiegenden Teil der Eltern erreicht. Aufgrund der seit Jahren auf Bundesebene nicht angepassten Einkommensgrenzen sank die Reichweite der Leistung in den letzten Jahren unter 50%. Dadurch entsteht die Gefahr, dass die über die Einkommensgrenze angelegte Bedarfskomponente die Leistung prägt. Der Bayerische Landtag hat die Einkommensgrenze daher für Geburten ab 01.04.2008 deutlich angehoben, damit die Leistung weiterhin die Mitte der Gesellschaft erreicht. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit geschaffen, die Einkommensgrenzen in Zukunft durch eine Verordnung an die Einkommensentwicklung anzupassen.

Herausforderung 3: **Entscheidungsfreiheit bedeutet mehr als eine Alternative**

Im ersten Lebensjahr des Kindes ersetzt das Elterngeld teilweise die durch die Betreuung des Kindes weggefallenen Erwerbseinkünfte. Im zweiten Lebensjahr setzt das Elterngeld dagegen einen Anreiz zur Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit. Das Landeserziehungsgeld will aber seit jeher auch die Entscheidungsfreiheit derjenigen Eltern sichern, die eine Betreuung und Erziehung der Kinder in der Familie bevorzugen. Die Neuordnung des Landeserziehungsgeldes setzt damit bewusst einen Kontrapunkt und behält die Anerkennung für die Erziehungsleistung der Eltern bei.

Herausforderung 4: **Gesundheitsprävention**

Etwa 92% der Eltern lassen bei ihren Kindern die Früherkennungsuntersuchungen U 6 und U 7 durchführen. Dies ist eine hohe, aber noch steigerungsfähige Inanspruchnahme. Das Landeserziehungsgeld bietet die Möglichkeit, die Eltern zu erinnern und einen Anreiz für die Durchführung der Untersuchungen zu setzen.



ÜBERSICHT

Die Leistung wird maximal bezahlt

- _beim ersten Kind in Höhe von 150 Euro für sechs Monate
- _beim zweiten Kind in Höhe von 200 Euro für zwölf Monate
- _beim dritten Kind und weiteren Kindern in Höhe von 300 Euro für zwölf Monate und ist einkommensabhängig.

Sie erhalten die Leistung

- _im Anschluss an die Auszahlung des Elterngeldes, frühestens ab dem 13. Lebensmonat und längstens bis zum 36. Lebensmonat des Kindes

Sie können die Leistung beziehen, wenn Sie

- _mit einem Kind, für das Ihnen die Personensorge zusteht, in einem Haushalt leben,
- _dieses Kind selbst betreuen und erziehen,
- _keiner oder keiner vollen Erwerbstätigkeit (max. 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats) nachgehen,
- _für das betreffende Kind die termingerechte Durchführung der Früherkennungsuntersuchung U 6 bzw. U 7 nachweisen können,
- _seit mindestens 12 Monaten vor Leistungsbeginn in Bayern wohnen oder aus einem Land mit vergleichbarem Angebot zuziehen,
- _das Staatsangehörigkeitskriterium erfüllen und
- _die Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Die Erläuterungen in dieser Broschüre ersetzen nicht die konkrete Beratung. Bitte haben Sie Verständnis, dass diese Informationen nicht für jeden Einzelfall abschließend und vollständig sein können.

Verbindliche Auskünfte über das Bayerische Landeserziehungsgeld erteilt das Zentrum Bayern Familie und Soziales, auf dessen Homepage www.zbfs.bayern.de zusätzliche Informationen abrufbar sind. Besonders hinweisen möchten wir auf den Erziehungsgeldrechner und auf die Rubrik „Erziehungsgeld von A – Z“.

EINKOMMENSRENZE

Das Bayerische Landeserziehungsgeld wird einkommensabhängig gewährt. Überschreitet das Familieneinkommen die Einkommensgrenzen, so wird die monatliche Leistung reduziert oder entfällt ganz. Dies ist anders als beim Elterngeld.

Die Einkommensgrenzen sind in der Praxis der häufigste Grund für die Ablehnung von Landeserziehungsgeld. Derzeit erhalten ca. 30% der Eltern in Bayern Landeserziehungsgeld. Diese Quote soll mit der Erhöhung der Einkommensgrenze für Geburten ab 01.04.2008 auf 57% gesteigert werden.

Die Grenze für das Nettoeinkommen beträgt bei bis zum 31.03.2008 geborenen Kindern 16.500 Euro bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartnern bzw. Paaren in eheähnlicher Gemeinschaft und 13.500 Euro bei allein erziehenden Eltern. Für Geburten ab 01.04.2008 erhöhen sich die Grenzen auf 25.000 bzw. 22.000 Euro. Sind weitere Kinder der berechtigten Person oder ihres Partners vorhanden, erhöhen sich diese Grenzen um 3.140 Euro je Kind.

Beispiel:

Ein Ehepaar beantragt für sein am 01.05.2007 geborenes zweites Kind Landeserziehungsgeld: es gilt eine Einkommensgrenze von 19.640 Euro (16.500 + 3.140).

Für ein am 01.02.2009 geborenes drittes Kind beträgt die Grenze 31.280 Euro (25.000 + 3.140 + 3.140).



Berechnung des Einkommens

Maßgeblich ist das Nettoeinkommen der Familie im Kalenderjahr der Geburt des Kindes. Ist der berechnete Elternteil im Bezugszeitraum nicht erwerbstätig, wird das frühere Einkommen nicht mitgezählt; bei teilweiser Erwerbstätigkeit während des Bezugszeitraums werden die voraussichtlichen Einkünfte dieses Zeitraumes berücksichtigt. Pauschal versteuertes Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung bleibt unberücksichtigt.

Als Einkommen gelten die positiven Einkünfte im Sinne des Steuerrechts – also der Bruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten bzw. der jeweilige steuerrechtliche Gewinn. Hierbei werden auch ausländische Einkünfte angerechnet. Ein Verlustausgleich mit anderen Einkommensarten erfolgt nicht.



Von den Einkünften werden zur Ermittlung des Nettobetrags abgezogen:

- _ein Pauschalabzug für Steuern und Vorsorgeaufwendungen von 24 % bzw. 19% für besondere Berufsgruppen wie Beamte, Soldaten usw.
- _Unterhaltsleistungen an Kinder oder Verwandte, sofern diese auch nach dem Einkommensteuerrecht zu berücksichtigen sind,
- _bei Behinderung eines Kindes in der Familie, für das die Eltern Kindergeld oder eine entsprechende Leistung erhalten oder Behinderung eines Elternteils der entsprechende Pauschbetrag.

Hinzugerechnet werden im betreffenden Jahr bezogene Entgeltersatzleistungen. Dies sind insbesondere das Krankengeld und das Arbeitslosengeld I. Im Jahr der Geburt des Kindes bezogenes Elterngeld wird berücksichtigt, soweit es 300 Euro bzw. bei Erhöhung um den Geschwisterbonus 375 Euro übersteigt.



Da die Einkommensermittlung Pauschalen verwendet, weicht das so berechnete „pauschalisierte Nettoeinkommen“ teilweise von dem vom Finanzamt ermittelten Nettoeinkommen ab. Maßgeblich für das Landeserziehungsgeld ist auch im Fall solcher Abweichungen das pauschalisierte Nettoeinkommen. Die Pauschalen dienen der Vereinfachung des Verwaltungsvorgangs: sonst müssten Sie länger auf Ihren Bescheid warten.

Für die Berechnung des Landeserziehungsgeldes sind das Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes sowie die Familienverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung relevant.



Minderung des Landeserziehungsgeldes

Übersteigt das Nettoeinkommen die Einkommensgrenze, wird das Landeserziehungsgeld gemindert. Die Minderung beträgt beim ersten Kind 5%, beim zweiten Kind 6% und ab dem dritten Kind 7% des die Einkommensgrenze übersteigenden Betrages.

Beispiel:

Zweites Kind, geboren am 01.05.2007

Landeserziehungsgeld ohne Minderung: 200,00 Euro

Einkommensgrenze: 19.640,00 Euro (vgl. oben)

Nettoeinkommen: 20.000,00 Euro

Differenz: 360,00 Euro

davon 6% (= Minderungsbetrag) 21,60 Euro

Auszahlungsbetrag (gerundet): 178,00 Euro

Ein ausführliches Berechnungsbeispiel ist Teil der Antragsunterlagen. Zusätzlich können Sie auf www.zbfs.bayern.de den Erziehungsgeldrechner benutzen. Dies dient jedoch nur Ihrer Einschätzung und hat keine rechtliche Wirkung.

EINKOMMENSRENZE

14

Als Orientierung dienen die unten stehenden Tabellen.

vom 01.01.2007 bis zum 31.03.2008 geborene Kinder

	Anzahl der Kinder	Einkommensgrenze für volles LErzG netto	Einkommensgrenze für volles LErzG brutto (nur Pauschalabzug von 24%)	Einkommensgrenze für gemindertes LErzG netto	Einkommensgrenze für gemindertes LErzG brutto (nur Pauschalabzug von 24%)
Paar	1	16.500	21.711	19.310	25.408
Alleinerz.		13.500	17.763	16.310	21.461
Paar	2	19.640	25.842	22.815	30.020
Alleinerz.		16.640	21.895	19.815	26.073
Paar	3	22.780	29.974	26.930	35.435
Alleinerz.		19.780	26.026	23.930	31.487
Paar	4	25.920	34.105	30.070	39.566
Alleinerz.		22.920	30.158	27.070	35.619

ab 01.04.2008 geborene Kinder

	Anzahl der Kinder	Einkommensgrenze für volles LErzG netto	Einkommensgrenze für volles LErzG brutto (nur Pauschalabzug von 24%)	Einkommensgrenze für gemindertes LErzG netto	Einkommensgrenze für gemindertes LErzG brutto (nur Pauschalabzug von 24%)
Paar	1	25.000	32.895	27.810	36.593
Alleinerz.		22.000	28.947	24.810	32.645
Paar	2	28.140	37.026	31.315	41.204
Alleinerz.		25.140	33.079	28.315	37.257
Paar	3	31.280	41.158	35.430	46.619
Alleinerz.		28.280	37.211	32.430	42.671
Paar	4	34.420	45.289	38.570	50.750
Alleinerz.		31.420	41.342	35.570	46.803

Die Zuordnung zu der besonderen Berufsgruppe, erhöhte Werbungskosten, Unterhaltszahlungen, Pauschbeträge für Behinderung oder andere Sonderfaktoren können dieses Ergebnis aber erheblich ändern.

Im Einzelfall verbindlich ist nur die Beratung durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales.



LEISTUNGSZEITRAUM

Das Landeserziehungsgeld wird im Anschluss an die Auszahlung des Elterngeldes gewährt, frühestens aber ab dem 13. Lebensmonat und längstens bis zum 36. Lebensmonat.

Beispiel 1:

Die Mutter bezieht während der ersten zwölf Lebensmonate, der Vater während des 13. und 14. Lebensmonats Elterngeld. Der Leistungszeitraum des Landeserziehungsgeldes beginnt im 15. Lebensmonat. Dabei ist es unerheblich, ob der Vater oder die Mutter Landeserziehungsgeld beantragt.

Beispiel 2:

Der Vater bezieht während des vierten und fünften Lebensmonats Elterngeld. Die Mutter wählt die ersten zwölf Lebensmonate und entscheidet sich für die Streckung des Elterngeldes auf 24 Lebensmonate. Der Leistungszeitraum beginnt im 25. Lebensmonat.



Abgesehen von den Wahlrechten beim Elterngeld kann der Leistungszeitraum von der berechtigten Person nicht verschoben werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn während eines Teils des Leistungszeitraums die Leistungsvoraussetzungen nicht gegeben sind oder der Antrag verspätet gestellt wird.

Bei maximaler Ausnutzung der Streckungsmöglichkeit beim Elterngeld beginnt die Leistung im Extremfall im 29. Monat (14 Monate Elterngeld, auf 28 Monate gestreckt). Ab dem zweiten Kind kann diese Wahl dazu führen, dass vier Monate Landeserziehungsgeld verfallen, da die Leistung mit dem dritten Geburtstag des Kindes endet. In solchen Fällen kann es ratsam sein, vier Monate von der Streckung auszunehmen.



FRÜHERKENNUNGS- UNTERSUCHUNG

Landeserziehungsgeld erhält nur, wer die Früherkennungsuntersuchungen U 6 bzw. U 7 bzw. die jeweils zeitnahe Untersuchung nachweist. Welche Untersuchung im Einzelfall nachzuweisen ist, kommt auf die Leistungszeit (vgl. voriges Kapitel) an: Beginnt die Leistung im zweiten Lebensjahr, ist die U 6 nachzuweisen (Regelfall). Die U 6 ist zwischen dem 10. und dem 12. Lebensmonat vorgesehen (Toleranzgrenze 14. Lebensmonat). Beginnt die Leistung im dritten Lebensjahr, ist die U 7 (zwischen dem 21. und 24. Lebensmonat, Toleranzgrenze 27. Lebensmonat) nachzuweisen. Dies kann insbesondere bei der Wahl der Streckungs-

möglichkeit beim Elterngeld zutreffen.

Nur in Adoptionsfällen ist ein noch späterer Leistungsbeginn denkbar. Dann ist die letzte zeitlich vor dem Leistungsbeginn vorgesehene Früherkennungsuntersuchung nachzuweisen.

Die Vorsorgeuntersuchungen sind an bestimmte Entwicklungsstadien der Kinder gekoppelt und müssen deshalb innerhalb des für sie vorgesehenen Zeitraumes ausgeführt werden, um aussagekräftig zu sein. Deshalb ist die Untersuchung nach Überschreiten der Toleranzgrenze nicht nachholbar. Der Arzt kann beispielsweise ein 16 Monate altes Kind gar nicht mehr daraufhin untersuchen, ob es ein normal entwickeltes 10–12 Monate altes Kind ist. Wenn die Untersuchung nicht spätestens innerhalb der Toleranzfrist erfolgt, besteht kein Anspruch auf Landeserziehungsgeld!

Besonders wichtig: die Gesundheit Ihres Kindes

Die Gesundheit Ihres Kindes liegt Ihnen sicher besonders am Herzen. Denken Sie deshalb bitte daran mit Ihrem Kind zu den Früherkennungsuntersuchungen zu gehen. Wir wollen Sie an diese wichtigen Untersuchungen erinnern. Das Landeserziehungsgeld verlangt deshalb den Nachweis über die Durchführung der entsprechenden Untersuchung. Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an Ihren Kinderarzt oder Hausarzt. Wenn Sie die rechtzeitige Untersuchung versäumen, verlieren Sie den gesamten Anspruch auf Landeserziehungsgeld!

Die Durchführung der entsprechenden Untersuchung kann am einfachsten durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen werden. Ein entsprechendes Formblatt liegt den Antragsunterlagen für das Landeserziehungsgeld bei. Für die Bescheinigung fallen für die Eltern keine Kosten an.

Alternativ können Sie auch eine amtlich beglaubigte Kopie des – gesamten – Untersuchungshefts einreichen (Kosten für diese Kopie werden nicht übernommen) oder dem Zentrum Bayern Familie und Soziales das Untersuchungsheft vorlegen.

Lebt das Kind im Ausland, kann der Nachweis einer im Ausland durchgeführten Früherkennungsuntersuchung ausreichen. Bitte klären Sie in diesem Falle vorab beim Zentrum Bayern Familie und Soziales, ob und welche Untersuchung anerkannt werden kann.

Von der Untersuchung kann in Härtefällen abgesehen werden. Wer einen solchen Härtefall geltend macht, muss darlegen und belegen, inwiefern er oder sie durch eine besondere Härtesituation während der für die Untersuchung vorgesehenen Zeit und während der Toleranzzeit davon abgehalten wurde, die Untersuchung durchführen zu lassen. Ein Beispiel ist ein längerer Krankenhausaufenthalt des Kindes.

Bei schlichtem Vergessen rechtfertigen auch schwierige Lebensverhältnisse in aller Regel die Anwendung der Härtefallregelung nicht. Das Vorliegen eines Härtefalles wird durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales festgestellt, nicht durch den Arzt.


Eltern in Bayern sind gesetzlich verpflichtet, die Früherkennungsuntersuchung bei ihren Kindern durchführen zu lassen. Wird daher beim Antrag auf Landeserziehungsgeld der Nachweis der maßgeblichen Früherkennungsuntersuchung nicht vorgelegt, kommt – zusätzlich zur Versagung der Leistung – eine Meldung der Nichtvorlage an das zuständige Jugendamt in Betracht.





STAATSANGEHÖRIGKEIT

_Angehörige von Staaten der Europäischen Union (einschließlich der zuletzt beigetretenen Staaten, also: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern) haben als EU-Bürger genauso einen Leistungsanspruch wie Deutsche.



_Gleiches gilt für Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Norwegen und Liechtenstein) sowie der Schweiz.

_Türkische, marokkanische, tunesische und algerische Staatsangehörige können unter den Bedingungen der Assoziationsabkommen mit der EU/EWR Landeserziehungsgeld erhalten. Diese Voraussetzungen, nämlich insbesondere die Eigenschaft als Arbeitnehmer, liegen bei sich legal in Deutschland aufhaltenden Bürgern dieser Staaten häufig vor.

_Erfüllt nur der andere Elternteil und nicht die berechtigte Person die Staatsangehörigkeitsvoraussetzung (erste drei Spiegelstriche), setzt der Anspruch voraus, dass von dem Antragsteller anhand seines Aufenthaltstitels und seiner Arbeitsberechtigung angenommen werden kann, dass er sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten wird.

_Es genügt auch, wenn das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ein Kind ausländischer Eltern erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sich ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig und gewöhnlich in Deutschland aufhält und zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes eine Niederlassungserlaubnis besitzt.

ERWERBSTÄTIGKEIT

Landeserziehungsgeld setzt voraus, dass die berechnete Person keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt. Dies bedeutet, dass Sie im Durchschnitt des Monats nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig sein dürfen.

Bei Lehrern und ähnlichen Berufen richtet sich der Umfang der zulässigen Teilzeiterwerbstätigkeit im Verhältnis nach der wöchentlichen Pflichtstundenzahl.

Die Grenze von 30 Stunden gilt ausnahmsweise nicht:

- _bei anerkannten Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII, die nicht mehr als fünf Kinder in der Tagespflege betreuen,
- _bei Beschäftigung zur Berufsausbildung sowie
- _in Härtefällen, z.B. bei allein erziehenden Eltern, die ohne die volle Erwerbstätigkeit in die Nähe der Abhängigkeit von der Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. von der Sozialhilfe geraten würden.

Falls bei Ihnen ein solcher Ausnahmefall in Betracht kommt, erkundigen Sie sich bitte vorab beim Zentrum Bayern Familie und Soziales. Tatsächlich erbrachte Arbeitszeit lässt sich nicht mehr rückwirkend reduzieren.





Elternzeit: Die gesetzlichen Bestimmungen zur Elternzeit (§§ 15 – 21 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes) geben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit, sich ihrem Kind zu widmen und gleichzeitig den Kontakt zum Beruf aufrechtzuerhalten. Das Gesetz sieht insbesondere auch einen Rechtsanspruch auf Teilzeit während der Elternzeit vor. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, zu beziehen über Tel.: 0 18 05/ 77 80 90 oder unter www.bmfsfj.de. Auch das Zentrum Bayern Familie und Soziales berät zur Elternzeit.

Das Landeserziehungsgeld wird auch dann bezahlt, wenn Ihr Kind eine Kindertagesstätte besucht.

VERHÄLTNIS ZU ANDEREN SOZIALLEISTUNGEN, STEUER, PFÄNDUNG

Das Landeserziehungsgeld wird neben anderen Sozialleistungen gezahlt und es wird auch nicht auf diese angerechnet. Es ist steuerfrei und kann nicht gepfändet werden.

ANTRAGSVERFAHREN

Das Landeserziehungsgeld ist schriftlich bei der zuständigen Regionalstelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales (Zuordnung siehe Seite 27) zu beantragen. Der Antrag kann frühestens ab dem neunten Lebensmonat des Kindes gestellt werden. Rückwirkend kann die Leistung höchstens für die letzten drei Lebensmonate vor dem Antragsmonat gewährt werden.

Die Antragsunterlagen werden bei der Anmeldung des Kindes im Standesamt zusammen mit dem Elterngeldantrag ausgehändigt und können bei Bedarf auch beim Zentrum Bayern Familie und Soziales angefordert oder unter www.zbfs.bayern.de heruntergeladen werden. Der Antrag kann unter www.zbfs.bayern.de auch online gestellt werden.

Der Online-Antrag ist für den Antragsteller besonders komfortabel, da der Antragsteller automatisch zu den für ihn relevanten Fragen geführt wird. Dies vermindert auch die Zahl der erforderlichen Rückfragen und verkürzt die Wartezeiten.

KRANKENVERSICHERUNG WÄHREND DES BEZUGS VON LANDESERZIEHUNGSGELD

Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger in der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt während des Bezugs der Leistung bestehen. Dies ist für gesetzlich Versicherte besonders dann wichtig, wenn keine Elternzeit in Anspruch genommen werden kann (z.B. wegen Arbeitslosigkeit vor der Geburt) und auch keine Familienversicherung besteht.

In solchen Fällen sollte darauf geachtet werden, dass es bei dem betroffenen Elternteil keine Unterbrechung zwischen dem Elterngeld und dem Landeserziehungsgeld gibt. Gegebenenfalls bietet es sich an, beim Elterngeld für einige Monate von der Verlängerungsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Bitte lassen Sie sich vorab bei Ihrer Krankenkasse beraten. Versicherungspflichtige brauchen aus dem Landeserziehungsgeld keine Beiträge zu bezahlen.

Anders ist dies, falls neben dem Landeserziehungsgeld andere, beitragspflichtige Einnahmen erzielt werden (insbesondere aus einer nicht geringfügigen Teilzeitbeschäftigung). Pflichtversicherte Studierende, die immatrikuliert bleiben, müssen ebenfalls Beiträge entrichten.

Privat Krankenversicherte und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte müssen weiterhin Beiträge bezahlen (meist einen Mindestbeitrag). Auskünfte erteilt auch hierzu die jeweilige Krankenkasse.





SONDERFÄLLE

Das Gesetz sieht einige Sonder,- Ausnahme- und Härtefälle vor. Die wichtigsten sind:

Adoption

Eltern, die ein Kind mit dem Ziel der späteren Adoption in Obhut genommen haben, können Landeserziehungsgeld erhalten, auch wenn das Kind schon älter als drei Jahre ist. Vorausgesetzt ist nur, dass das Kind das neunte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Auch hier schließt das Landeserziehungsgeld an das Elterngeld an. Die Leistung wird in Adoptionsfällen auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass zuvor schon andere Personen (die leiblichen Eltern) für dasselbe Kind Landeserziehungsgeld bezogen haben.

Stiefeltern, die das Kind des anderen Ehegatten in den Haushalt aufgenommen haben, können ebenfalls Landeserziehungsgeld erhalten. Dasselbe gilt für **leibliche Eltern ohne Personensorgerecht**, sofern der andere Elternteil dem zustimmt.

Vorübergehender Aufenthalt außerhalb Bayerns/Leistungsexport

Das Landeserziehungsgeld kommt auch dann in Betracht, wenn Beschäftigte von ihrem Arbeitgeber vorübergehend in ein anderes Bundesland oder ins Ausland entsandt werden oder als Grenzgänger nach Bayern einpendeln.

Härtefälle – Unterstützung in existenzieller Not

Insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz kann das Landeserziehungsgeld bei Vorliegen bestimmter Umstände auch bezahlt werden, wenn die berechtigte Person das Kind nicht betreut und erzieht oder wenn ihr nicht das Personensorgerecht zusteht.

Unter Umständen kann sich also eine entsprechende Anfrage beim Zentrum Bayern Familie und Soziales lohnen.

ADRESSEN DER REGIONALSTELLEN

Zentrum Bayern Familie und Soziales:

Region Mittelfranken

Bärenschanzstraße 8a, 90429 Nürnberg
Telefonnummer: 09 11/ 9 28-0

Region Niederbayern

Friedhofstraße 7, 84028 Landshut
Telefonnummer: 08 71/ 8 29-0

Region Oberbayern

Dienstgebäude Bayerstraße 32, 80335 München
Telefonnummer: 0 89/ 1 89 66-0
Dienstgebäude Richelstraße 17, 80634 München
Telefonnummer: 0 89/ 1 89 66-0

Region Oberfranken

Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth
Telefonnummer: 09 21/ 6 05-1

Region Oberpfalz

Landshuter Straße 55, 93053 Regensburg
Telefonnummer: 09 41/ 78 09-00

Region Schwaben

Morellstraße 30, 86159 Augsburg
Telefonnummer: 08 21/ 57 09-01

Region Unterfranken

Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg
Telefonnummer: 09 31/ 41 07-01

www.sozialministerium.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wurde durch die **berufundfamilie** gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des **audits berufundfamilie®** bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Familienservicestelle 0180 / 12 33 555
Telefonische Auskunft für familienbezogene Leistungen und Hilfen

- Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Für Anrufer aus Bayern zum Ortstarif
- Auch aus öffentlichen Telefonzellen
- Nicht von Mobilfunk, nicht aus Internet



BAYERN DIREKT
ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter Telefon 0 18 01/ 20 10 10 (3,9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz; abweichende Preise aus Mobilfunknetzen; ab 1. 3. 2010 Mobilfunkpreis maximal 42 Cent pro Minute) oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Gestaltung: brainwaves.de, München
Bildnachweis: Anja Wechsler Fotografie, Fotolia
Druck: Mintzel-Druck, Hof
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier (FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)
Stand: November 2009
Artikelnummer: 1001 0242
Bürgerbüro: Tel.: 0 89/ 12 61-16 60, Fax: 0 89/ 12 61-14 70
Mo – Fr 9.30 bis 11.30 Uhr und Mo – Do 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: Buergerbuero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.